

**Annahme und Auszahlung von Spendengeldern
Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie**

**Fortbestehen der Regelungen der Dringlichen
Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37
Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 26.03.2020
bis zum 31.08.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00342

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.05.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Beschluss zum Verfahren hinsichtlich der Annahme und Auszahlung von Spendengeldern im Rahmen des Sonderspendenkontos der „Corona-Hilfe“ des Sozialreferates der Landeshauptstadt München
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Annahme und Auszahlung von Spendengeldern● Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	- / -
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Das Sozialreferat/Abteilung Gesellschaftliches Engagement kann bis zum 31.08.2020 abweichend von § 22 Nr. 7 und 19 der Geschäftsordnung des Stadtrates Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Krise über 10.000 Euro annehmen und auszahlen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Spendenkonto Corona-Hilfe● Verfahren zur Annahme und Auszahlung von Spendengeldern
Ortsangabe	- / -

**Annahme und Auszahlung von Spendengeldern
Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie**

**Fortbestehen der Regelungen der Dringlichen
Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37
Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 26.03.2020
bis zum 31.08.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00342

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.05.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der in der heutigen Sitzung bekannt gegebenen Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 26.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00035) hinsichtlich der Annahme und Auszahlung von Spendengeldern im Rahmen der Corona-Pandemie wurden Abweichungen von § 22 Nr. 7 und 19 der Geschäftsordnung des Stadtrates genehmigt. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen zur Sach- und Rechtslage sowie die Notwendigkeit der Abweichungen vollumfänglich Bezug genommen.

Ergänzend wird vorgetragen, dass die Regelungen der Dringlichen Anordnung sich als praktikabel erwiesen haben und täglich erweisen, da nur so ein rasches Handeln, das im Rahmen der immer noch nicht absehbaren Entwicklung der Pandemie notwendig ist, ermöglicht wird. Insbesondere ist ein rasches Auszahlen von Unterstützungszahlungen notwendig, da die Bedarfe oft sehr zeitnah erfüllt werden müssen.

Wie den Medien entnommen werden konnte und kann, sind in kürzester Zeit bereits zahlreiche Gesetzesänderungen bzw. Ergänzungen zur Bewältigung der Krise erlassen worden bzw. geltende Regelungen außer Kraft gesetzt worden. In Hinblick auf den Umgang mit Spenden hat das Bundesfinanzministerium mit achtseitigem Schreiben vom 09.04.2020, Gz.: IV C 4- S 2223/19/10003 :003 ebenfalls zahlreiche (Verfahrens-) Erleichterungen im Umgang mit Zuwendungen niedergelegt, welche die steuerlichen Anreize für Spenden(aktionen) im Rahmen von Corona schaffen soll. Aus pragmatischen Gründen kann beispielsweise – wie auch im Rahmen des städtischen Spendenkontos Corona-Hilfe – der vereinfachte Zuwendungsnachweis für manche Körperschaften

anerkannt werden. Hierdurch wird die zügige Abwicklung von Corona-Hilfen gewährleistet. Das Bundesfinanzministerium hat für die Geltung dieser Regelungen bzw. Ausnahmen den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird eine Verlängerung der getroffenen Regelungen der Dringlichen Anordnung vom 26.03.2020 aufgrund der immer noch dynamischen Krisensituation bis zum 31.08.2020 vorgeschlagen. Aktuelle Meldungen vom 05.05.2020 ist zu entnehmen, dass das Robert-Koch-Institut gegebenenfalls mit einer weiteren Infektionswelle rechnet, so dass auch im Rahmen der Spendenabwicklung im Rahmen der Coronahilfe die rasche Handlungsmöglichkeit erhalten bleiben soll.

Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Abteilung S-GE die Annahme der Zuwendungen und deren Ausgabe dokumentiert (Zuwendungsgeber*in, Beziehungsverhältnisse, Art und Umfang des Zuwendungsangebotes). Hinsichtlich der Annahme orientiert sie sich am Leitfaden der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale Zwecke. Maßstab für die Annahme ist, dass für eine*n objektive*n, unvoreingenommene*n Beobachter*in nicht der Eindruck entstehen darf, die Landeshauptstadt ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Bleibt im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht der Beeinflussung, so ist die Zuwendung nicht anzunehmen. Die Zuwendungen werden mit einem entsprechenden Register im Rahmen der üblichen Mitteilungen an die Stadtkämmerei gemeldet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und die Vorgehensweise aus notwendig pragmatischen Gesichtspunkten – wie auch bereits im Rahmen der dringlichen Anordnung – zur Kenntnis genommen und bei einer Verlängerung bis 31.08.2020 keine Einwendungen erhoben.

Der*dem Korreferent*in des Sozialreferates, der Stadtkämmerei, der Antikorruptionsstelle, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat/Abteilung Gesellschaftliches Engagement kann bis zum 31.08.2020 abweichend von § 22 Nr. 7 und 19 der Geschäftsordnung des Stadtrates Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Krise über 10.000 Euro annehmen und auszahlen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die*Der Vorsitzende

Die Referentin

Bürgermeister*in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei, per E-Mail

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Antikorruptionsstelle, per E-Mail**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit

z.K.

Am

I.A.